Textliche Festsetzungen und Zeichenerklärungen

Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

gem. § 9 (7) BauGB ◆◆◆◆
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Abgrenzung von Flächen unterschiedlicher IFSP (z.B. SO1 - F1 und F2)

Grenze des Planfeststellungsbereiches

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO

Industriegebiet gem. § 9 BauNVO

Sonstiges Sondergebiet SO1 gem. § 11 (2) BauNVO

Zweckbestimmung: "Hafengebiet - Containerhafen" Zulässig sind:

Bauliche Anlagen auf dem Terminal des Containerhafens einschließlich Kranbrücken und Betriebsgebäude im Sinne der Suprastruktur des Containerhafens vom Zufahrts- und Liegebereich der wasserseitigen Kaje bis zur landseitigen Verkehrsverbindung (Straße / Gleis) einschließlich der sog. bahnseitigen Vorstellgruppe unter der Voraussetzung, dass die baulichen Anlagen - Betriebe und Anlagen - innerhalb der im Nutzungsplan gekennzeichneten Flächen die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel L_{WA} nicht überschreiten: SO1 - F1 69 / 57 dB (A) /m2 tags / nachts SO1 - F2 61 / 52 dB (A) /m2 tags / nachts

- Höhe der Flächenschallquellen über Grund: h = 3,00 m - Innerhalb des Plangebietes: Keine Berücksichtigung von bestehenden Gebäuden (also keine Schallabschirmung, keine Reflexionen).

- Außerhalb des Plangebietes: Berücksichtigung aller schaltechnisch

relevanten Hindernisse und des Geländes. - Durchführung von Schallausbreitungsberechnungen gem. der Norm DIN ISO 9613-2 "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien; Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren" Ausgabe Oktober 1999

(Vergl. Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des beabsichtigten Bauleitplanverfahrens zur Ausweisung der Hafenanlage RegioPort Weser und weitere Flächen für Hafenaffines Gewerbe - 21.09.2010 - sowie Zweite ergänzende schalltechnische Stellungnahme in der Sache - 04.04.2012 jeweils AKUS GmbH, Bielefeld.)

Sonstiges Sondergebiet SO2 gem. § 11 (2) BauNVO Zweckbestimmung: "Hafengebiet - Hafenaffines Gewerbe"

Zulässig sind:

Lagerhäuser, Lagerplätze

Betriebe und Anlagen zum Zwecke des Güterumschlages, der Lagerwirtschaft, der Logistik und des Speditionsgewerbes

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude unter der Voraussetzung, dass die baulichen Anlagen - Betriebe und Anlagen - innerhalb der im Nutzungsplan gekennzeichneten Flächen die folgenden immissionwirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel L_{WA} nicht überschreiten: SO2 - F3 64 / 54 dB (A) /m² tags / nachts SO2 - F4 64 / 53 dB (A) /m2 tags / nachts

- Höhe der Flächenschallquellen über Grund: h = 3.00 m - Innerhalb des Plangebietes: Keine Berücksichtigung von bestehenden

Gebäuden (also keine Schallabschirmung, keine Reflexionen) - Außerhalb des Plangebietes: Berücksichtigung aller schaltechnisch relevanten Hindernisse und des Geländes.

 Durchführung von Schallausbreitungsberechnungen gemäß der Norm DIN ISO 9613-2 "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien; Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren" Ausgabe Oktober 1999 (Vergl. Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des beabsichtigten

Bauleitplanverfahrens zur Ausweisung der Hafenanlage RegioPort Weser und weitere Flächen für Hafenaffines Gewerbe - 21.09.2010 - sowie Zweite ergänzende schalltechnische Stellungnahme in der Sache - 04.04.2012 jeweils AKUS GmbH, Bielefeld.) Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 1 (5) BauNVO i.V.m. § 1 (9) BauNVO:

Gewerbebetriebe und Anlagen als Gewerbebetriebe aller Art gemäß § 9 (2) Ziffer 1 BauNVO, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 (5a) BlmSchG i. V. m. der 12. BlmSchV (Störfallverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.11.2010 (BGBI. I S. 1643)) darstellen. Baurecht gem. § 9 (2) Ziffer 2 BauGB



Innerhalb der gekennzeichneten Flächen der beidseitigen Schutzstreifen der 110 kV - Leitung in der Breite von 20,00 m ist die Errichtung der baulichen Anlagen nur bis zu der jeweils im Plan eingetragenen Höhe zulässig. Diese Höhenbeschränkung bleibt bis zur Höherlegung der entsprechenden Leitung

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 16 - 21 BauNVO

Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung. Grundflächenzahl und Baumassenzahl

maximale Grundflächenzahl (GRZ)

Die festgesetzte Grundflächenzahl überschreitet die Obergrenze des § 17 BauNVO. Gemäß § 17 (2) Ziffer 1 - 3 BauNVO werden die Bedingungen für die Zulässigkeit der Überschreitung erfüllt (siehe hierzu Ausführungen in der Begründung).

maximale Baumassenzahl (BMZ)

Höhe der baulichen Anlagen z.B.HA20,0 Die maximale Höhe der baulichen Anlagen beträgt 20,00 m.

> Unterer Bezugspunkt: Gemäß § 18 (1) BauNVO wird als Bezugspunkt für die zulässige Höhe baulicher Anlagen 47,00 über NN (Geländeoberfläche im Sinne des § 2 (4) BauO NRW) festgesetzt und für die Lärmschutzwand westlich der B 482 die Oberkante der Fahrbahnmitte der B 482.

Im dem SO1 Gebiet mit einer festgesetzten maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen von 35,00 m ist für die Lichtmasten gemäß § 16 (6) BauNVO eine Überschreitung bis auf 45,00 m Höhe zulässig.

Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB

abweichende Bauweise (In Abweichung von der offenen Bauweise sind Gebäudelängen von mehr als

■ ■ ■ Baugrenze

Baugrenze zur Abgrenzung der maximalen überbaubaren Grundstücksflächen soweit die festgesetzte maximale Grundflächenzahl und Baumassenzahl nicht

 überbaubare Grundstücksfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche

50,00 m zulässig.)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrzüge gem. § 5 (2) Ziffer 3 BauGB

Bahnanlagen

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB 6. Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer

Zweckbestimmung Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

F,R Fuß- und Radweg

Versorgungsflächen, die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen gem. § 9 (1) Ziffer 12, 14 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung: Regenrückhaltung (RRB)

Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen gem. § 9 (1) Ziffer 13 BauGB

110-KV-Leitung (oberirdisch) mit beidseitigem Schutzstreifen von 20,00 m \rightarrow

Richtfunk - Bauhöhe maximal 50,00 m über Grund und beidseitigem Freihaltekorridor von 15,00 m

Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 (1) Ziffer 16 BauGB

Wasserflächen (Bückeburger Aue, Flutmulde bzw. Retentionsraum gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gesetzlich festgelegtes Überschwemmungsgebiet

Bundeswasserstraße Mittellandkanal

(Flächen gem. Bundeswasserstraßengesetz)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 9 (1) Ziffer 18 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20, 25 BauGB

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB

Maßnahmen zum Artenschutz und zur FFH-Verträglichkeit (Die Lage und Bezeichnung der Maßnahmen M gem. Umweltbericht zum Bebauungsplan "RegioPort Weser I" sind im Nutzungsplan eingetragen.) Beleuchtungskonzept - M1

Für Außenbeleuchtungen sind folgende Bedingungen verbindlich: • Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm). Geeignet sind insbesondere warmweiße LED (3000-2700 K) oder

Niederdruck-Natriumdampflampen. Sofern diese in bestimmten Bereichen

aufgrund der Anforderungen an die Arbeitssicherheit nicht verwendet werden können (z. B. im Bereich der Umschlagstelle), sind Hochdruck-Natriumdampflampen zu verwenden. Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite.

• Begrenzung der Leuchtpunkthöhe im Bereich der Container-Umschlagstelle

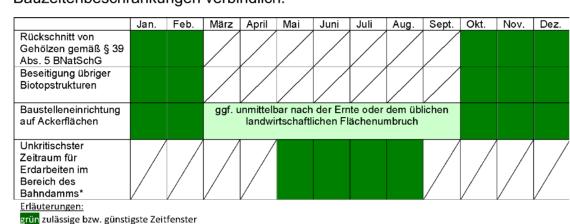
auf 45,00 m über Gelände, in den übrigen Bereichen auf 35,00 m über Gelände (Bezugshöhe jeweils 47,00 m üb. NN). • Verzicht auf beleuchtete Reklamewände und großflächig beleuchtete

Landstromversorgung - M3

Firmenschilder.

Zur Sicherstellung der FFH-Verträglichkeit im Hinblick auf Zusatzbelastungen durch Stickstoffdepositionen sind im SO1-Gebiet für die anlegenden Schiffe Möglichkeiten für eine Landstromversorgung vorzusehen. Bauzeitenbeschränkung - M4

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zum Artenschutz der Zauneidechse und den gebüschbrütenden Vogelarten gelten folgende Bauzeitenbeschränkungen verbindlich:

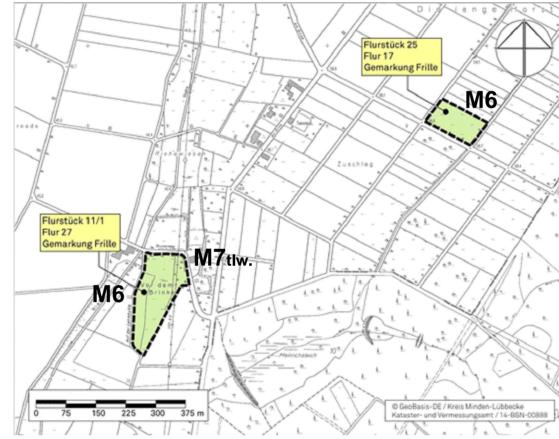


* vor dem Beginn mit Erdarbeiten im Bereich des Bahndamms sind weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmer

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zum Artenschutz Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zum Artenschutz der Zwergfledermaus, des Eisvogels, des Feldschwirls, des Kuckucks, der Nachtigall und des Neuntöters ist die Bückeburger Aue naturnah umzugestalten (M5). Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zum Artenschutz der Feldlerche und des Rebhuhns sind zu erstellen (M6 - siehe folgende Übersichtskarte):

• 5 Lerchenfenster à 20 m² verteilt auf 1,5 ha im räumlichen Zusammenhang. Die Maßnahmen sind auf dem Flurstück 11/1, Flur 27 und dem Flurstück 25, Flur 17, jeweils Gemarkung Frille, Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke umzusetzen.

1 ha Ackerbrachen oder Blühstreifen,



Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zum Artenschutz der Greifvögel und Eulen sind sicherzustellen (M7 - siehe Übersichtskarte oben): Dauerhafter Nutzungsverzicht für zwei Altbäume im Abstand von mind. 200 m

zu Störquellen (Mäusebussard). Dauerhafter Nutzungsverzicht für zwei Altbäume im Abstand von mind. 500 m zu Störquellen (Waldohreule) oder alternativ Anbringung von drei künstlichen

• Anbringen von drei künstlichen Nisthilfen an Gebäuden oder Objekten (z. B. Leitungsmasten in 100 m Abstand oder abgewandt zu Störquellen (Turmfalke) Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zum Artenschutz der Zauneidechse sind sicherzustellen (M Regelungsdarf im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Bahnanlagen)

Bei kleinräumigen Eingriffen Vergrämungsmaßnahmen: • Fällung der Gehölze im Baufeld sowie einem 2,00 m breiten, angrenzenden Bereich im Winter (Anfang Oktober bis Ende Februar).

• Entfernen der Vegetation mit Hilfe von Freischneidern im April/Mai. Ca. 1-2 Wochen im Anschluss Ausbringung einer Abdeckung aus Folie. • Entfernung der Folienabdeckung kurz vor Beginn der Erdarbeiten am

 Ökologische Baubegleitung durch einen mit der Art vertrauten Experten. Bei großräumigen Eingriffen Umsiedlungsmaßnahmen: • Ggf. in Teilbereichen Vergrämungsmaßnahmen.

 Ansonsten Absammeln/Fangen von Tieren über einen Zeitraum von mind. 2 • Umsiedeln der Tiere in geeignete Ausweichlebensräume, die ggf. im Rahmen

von CEF-Maßnahmen hergestellt wurden. • Ggf. während der Bauzeit Schutzzäune zur Vermeidung eines Zurückwanderns von Tieren.

Ökologische Baubegleitung durch einen mit der Art vertrauten Experten.

Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

• Naturnahe Umgestaltung der Bückeburger Aue (**M5**). • Entwicklung von naturnahem Auwald auf dem Flurstück 135/24, Flur 3, Gemarkung Päpinghausen (M8)

• Entwicklung eines Feldgehölzes im Bereich der Anschlussstelle B 482 (M9) Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB

Die festgesetzten Flächen sind dem Industriegebiet und den Sondergebieten zugeordnet und mit der entsprechenden Schraffur überlagert. Pflanzliste - Vorschlagsliste

Botanischer Name | Deutscher Name | Bemerkungen Bäume (ca. 25 %) Quercus robur Stiel-Eiche Anteil rd. 5 %, tw. als Hochstamm-Ware Fraxinus excelsior Esche Anteil rd. 3 %, tw. als Hochstamm-Ware Betula pendula Carpinus betulus Hainbuche Anteil rd. 3 %, tw. als Hochstamm-Ware Feld-Ulme Anteil rd. 1 % Ulmus carpinifolia Feld-Ahorn Anteil rd. 1 % Acer campestre Wild-Kirsche Anteil rd. 1 % Prunus avium Anteil rd. 1 %, tw. als Hochstamm-Ware Tilia cordata Winter-Linde Alnus glutinosa Schwarz-Erle Anteil rd. 3 % Salix viminalis Korb-Weide Anteil rd. 1 %, vereinzelt, Westseite Waldkiefer Anteil rd. 1 % Pinus sylvestris Sträucher (ca. 75 %) Corylus avellana Hasel Anteil rd. 15 % Anteil rd. 15 % Crateagus Weißdorn monogyna Schlehe Anteil rd. 8 % Prunus spinosa Hartriegel Anteil rd. 8 % Cornus sanguinea Euonymus Anteil rd. 8 % Pfaffenhütchen europaeus Anteil rd. 8 % Wasser-Viburnum opulus Schneeball Hunds-Rose Rosa canina Anteil rd. 8 % Eibe Anteil rd. 3 %, vereinzelt, Westseite Taxus baccata llex aquifolium llex, Hülse Anteil rd. 2 %, vereinzelt, Westseite

Empfehlung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Verwendung von wasserdurchlässigen Tragschichten und Oberflächenbelägen (Ökopflaster, Schotterrasen), soweit dieses aufgrund betriebsbedingter Anforderungen möglich ist.

Nutzung von Dachflächen für regenerative Energien (Photovoltaikanlagen) und Begrünung von Gebäudedächern (Verringerung von Aufheizungseffekten, Regenrückhaltefunktionen).

Anbringung von Fassadenbegrünung zum Schutz der Fassaden (Verringerung von sonnenbedingten Aufheizungen, landschaftliche Eingrünung). Benutzung heller Materialien bei versiegelten Flächen (Verringerung der sonnenbedingten Aufheizung der Bodenoberflächen).

Gebäudenahe Einfriedung, sodass ein Austausch - insbesondere auch in Hinblick auf Kleinsäuger - zwischen den gem. § 9 (1) Nr. 16 und Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen und dem angrenzenden Landschaftraum gewährleistet

Landschaftsgerechte Gestaltung von gewerblichen Grünflächen und Straßennebenflächen, die keiner zwingenden Pflanzfestsetzung unterliegen, soweit technisch möglich.

Sicherstellung einer dauerhaften Wasserführung innerhalb der RRB zur Erhöhung der Verdunstung, soweit technisch möglich.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 21 BauGB

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Die Lage der festgesetzten Flächen kann verändert werden, wenn der Bestimmungszweck gewahrt bleibt.

Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen Vorkehrungen gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Schallschutzwand mit der jeweils im Plan angegebenen Höhe bzw. Länge in Meter über der Oberkante der Fahrbahnmitte der B 482.

Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (4) BauO NRW (Örtliche Bauvorschriften) Werbeanlagen sind zulässig:

- bis zu einer Gesamtgröße von 5 % der jeweiligen Fassadenfläche; - wenn sie als Einzelanlage bzw. freistehende Anlage auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur in einer Höhe bis zu 10,00 m (über dem Bezugspunkt von 47,00 üb. NN) z.B. an Masten oder Seilen errichtet werden; - wenn sie nicht mit wechselndem Licht und / oder Signalfarbe betrieben werden sollen;

- als belichtete Hinweise für den Suchverkehr und Anstrahlungen von Betrieben und Betriebsteilen zu Zwecken des Werkschutzes (Sicherheitsanlagen). Nicht zulässig sind beleuchtete Anzeigetafeln als Dachaufbauten oder Billboard Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (5) Ziffer 3 BauGB

Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (gem. § 9 (5) BauGB)

Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt Maßzahl (in m) z.B. <u>90</u> vorhandene Bebauung

vorhandene Flurstücksgrenze Flurstücksnummer **— · · · —** Flurgrenze — Gemarkungsgrenze

Landesgrenze

setzung der Arbeit gestattet.

vorhandene Gasdruckleitung (unterirdisch) Abstandsflächen zur Bundesstraße B 482 (gem. § 9 FStrG):

Anbauverbotszone 20,00 m (gemessen vom Fahrbahnrand der B 482) Anbaubeschränkungszone im Abstand von 20,00 - 40,00 m

(gemessen vom Fahrbahnrand der B 482) Anlagen der Außenwerbung sind gem. § 9 (2) FStrG nur mit Zustimmung des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe Für den Nordrhein-westfälischen Teil des Plangebietes:

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde, Fachbereich 5, Bereich 5.2, Kleiner Domhof 17, Minden (Tel.: 0571/9724014) oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0251/591-8961, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes (SO2-Gebiet) ist eine flächige, vollständige Ausgrabung weit im Vorfeld einer Bebauung zu veranlassen. Daneben ist eine weitere Fläche vorhanden, bei der ebenfalls eine flächenhafte Ausgrabung notwendig erscheint. Zur Bestimmung des Umfangs sollten in diesem Bereich vorher Suchschnitte angelegt werden (siehe hierzu Ausführungen in der Begründung). Für den Niedersächsischen Teil des Plangebietes:

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie z. B. Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationer die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind gem. § 14 (1) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie Schaumburger Landschaft, (Schloßplatz 5, 31675 Bückeburg, Tel.: 05722/956615, eMail: Bethold@SchaumburgerLandschaft.de) und der Unteren Denkmalbehörde der Stad

für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fort-

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) (1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142)

Bauordnung für das Land Niedersachsen (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2012 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S.878)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), in der Fassung vom 17.12. 2010 (GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (GVBI. S.422 (455)) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBI. I S. 3154) Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 104 - VORIS 28100 -)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBI. I S. 3154)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

24.02.2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013

Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

und Verbraucherschutz - IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 - v. 14.03.2005

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), geändert durch das Gesetz vom 02.07.2013 (BGBI. I

verordnung - 16. BlmSchV) vom 12.06.1990 (BGBI. I S. 1036), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom Altlastenerlass - Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport. - V A 3 - 16.21 - u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutz-

Förderrichtlinie Altlasten-Gewässerschutz - Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Schutz von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten vom 30.01.2012 (Nds. MBI. S. 171), geändert durch Erl. vom 18.03.2013 (Nds. MBI. S. 291)

LGLN

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des

(AZ.: L4-325/2012; Stand vom 12.11.2013).

Wege und Plätze vollständig nach

Rinteln, den

Katasteramt Rinteln

Aufstellungsbeschluss

des Zweckverbandes am

Weser" hat am ...

beschlossen.

Minden, den .

Der Verbandsvorsteher

Satzungsbeschluss

beschlossen.

Minden, den .

Inkrafttreten

Der Verbandsvorstehei

gemacht.

Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich

bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen,

Der Zweckverband "Planungsverband RegioPort

Der Beschluss wurde entsprechend der Satzung

Der Zweckverband "Planungsverband RegioPort

Weser" hat den Bebauungsplan am .

Die Begründung ist beigefügt.

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung

Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

. die Aufstellung des

Ausfertigung

Kartengrundlagen: Liegenschaftskarte Kreis MInden-Lübbecke, Kataster- und Vermessungsamt Minden

Liegenschaftskarte, LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln, Katasteramt Rinteln Gemarkung: Cammer Flur: 8 Gemarkung: Evesen Flur: 1

Größe des Bebauungsplanes: 91,79 ha

Maßstab 1: 2.000

Plangrundlage Stadtgebiet Minden Plangrundlage Stadtgebiet Bückeburg

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis (AZ.: 14-BPL-00001; Stand 25.03.2014) übereinstimmt. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist

Minden, den

geometrisch eindeutig.

Kreis Minden-Lübbecke LGLN - Landesamt für Geoinformation und Kataster- und Vermessungsamt Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln

<u>Planverfasser</u> Für den Planentwurf und die Plananfertigung im Auftrag des Zweckverbandes "Planungsverband RegioPort Weser"

Drees Huesmann

Bielefeld, den

beschlossen.

Dipl. Ing. Jens-Peter Huesmann

Entwurfsbeschluss und Auslegung Der Zweckverband "Planungsverband RegioPort Weser" hat am dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und die Auslegung

Der Beschlusss wurde entsprechend der Satzung des Zweckverbandes am gemacht. Bückeburg unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) Der Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw gemäß § 3 Abs. 2 . bis zum ... BauGB öffentlich ausgelegen.

> Minden, den . Der Verbandsvorsteher

Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan mit dem Beschluss des Zweckverbandes "Planungsverband RegioPort Weser" vom . übereinstimmt und dass nach der Satzung des Zweckverbandes

"Planungsverband RegioPort Weser" verfahren worden ist. Ausfertigung

Minden, den Der Verbandsvorsteher

0

Minden, den Der Verbandsvorsteher

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3

Zweckverbandes "Planungsverband RegioPort

Weser" am bekannt gemacht worden

BauGB entsprechend der Satzung des

und somit in Kraft getreten.

Planungsverband RegioPort Weser



B. Textblatt

Verfahrensstand: Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB





Vennhofallee 97 D-33689 Bielefeld fon 05205.3230/6502 fax 05205.22679 info@dhp-sennestadt.de www.dhp-sennestadt.de

Norden